

Sanierungspreis 2015: Vorschläge bis Ende Mai

„25 Jahre Stadtsanierung“: Erbe aus vielen Jahrhunderten erhalten

Freiberg ist so schön wie wohl noch nie. Deutlich sind nicht nur im historischen Stadtzentrum „25 Jahre Stadtsanierung“ zu erkennen. Diese bemerkenswerte Entwicklung ist zum einen zahlreichen Förderprogrammen zu verdanken. Immerhin flossen zwischen 1992 und vergangenem Jahr rund 90 Millionen Euro Fördermittel von Bund, Land und Stadt. Aber auch die vielen engagierten Bauherren haben dazu beigetragen. Und dieses Engagement honoriert Freiberg seit 1999 mit dem Sanierungspreis der Stadt für besonders gelungene instand gesetzte und erhaltene Gebäude.

Damit soll dieser Preis nunmehr zum 17. Mal vergeben werden. Welcher Bauherr mit

ihm geehrt wird, das entscheidet eine Jury. Sie wird vorgeschlagene Häuser genau unter die Lupe nehmen und die städtebauliche sowie architektonische Gestaltung ebenso wie die innere Sanierung bewerten. Auch die Übereinstimmung von Nutzung und historischer Bausubstanz spielt hierbei eine große Rolle.

Doch welche Häuser die Jury begutachten wird, das entscheiden auch die Bürger. Denn entsprechend der Sanierungspreissatzung können Freiburger Vorschläge für den Sanierungspreis einreichen – formlos bis zum 31. Mai in der Stadtverwaltung, im Büro des Bürgermeisters für Stadtentwicklung.

Vorgeschlagen werden können Objekte aus Freiberg und den Ortsteilen, die innerhalb der

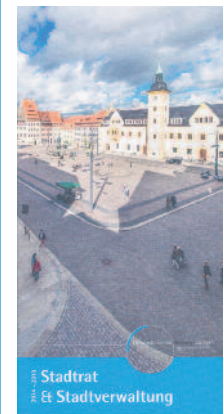
vergangenen fünf Jahre saniert worden sind, wobei jedes Gebäude nicht öfter als zweimal vorgeschlagen werden darf.

Bisher erhielten 16 Gebäude und Gebäudeensembles, davon 14 in der Freiburger Altstadt, den Freiburger Sanierungspreis – zuletzt die Bauherren des Wohnhauses Weingasse 17.

„Wie die Verantwortlichen für den städtebaulichen Denkmalschutz und die Stadtentwicklung in den vergangenen 25 Jahren mit dem Erbe aus vielen Jahrhunderten umgegangen sind, ist beeindruckend“, betont Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm. „Die Besucher unserer Stadt verstehen, warum wir heute sagen: In die Silberstadt kommen und Gold finden.“ → Seite 3

Kurz notiert

Neu aufgelegt: „Stadtrat und Stadtverwaltung“



Die Broschüre „Stadtrat und Stadtverwaltung“ ist neu aufgelegt. Es ist bereits die achte Auflage dieser Broschüre, die sowohl über die aktuelle Zusammensetzung des Stadtrates in der Legislaturperiode 2014 bis 2019 informiert, als auch einen Überblick über wichtige Ansprechpartner und die aktuelle Struktur der

Verwaltung bietet. Außerdem enthält sie die Geschäftsordnung des Stadtrates und die Hauptsatzung der Stadt Freiberg sowie Informationen zu Unternehmen, an denen die Stadt Freiberg beteiligt ist.

Die Broschüre ist für eine Schutzgebühr von zwei Euro im Bürgerhaus erhältlich. Als pdf-Datei kann sie auch unter www.freiberg.de heruntergeladen werden.

FAB: Brückentag zu Himmelfahrt geschlossen

Am Brückentag zu Himmelfahrt bleibt die Freiburger Abwasserbeseitigung geschlossen. Damit entfällt die Sprechzeit beim Eigenbetrieb am Freitag, 15. Mai. Die Kunden werden gebeten, stattdessen die Sprechzeiten am 12. und 19. Mai zu nutzen, jeweils in der Zeit von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr.

Maifeuer am 30. April

Mit dem Maifeuer auf dem Messeplatz wird am 30. April wieder in den Mai gefeiert. Entzündet wird es gegen 20 Uhr. Startschuss für das bunte Treiben ist jedoch bereits 17 Uhr: Für die kleinen Gäste stehen zwei Hüpfburgen und eine Bastelstraße bereit. Der Lampionumzug beginnt 19 Uhr und führt durch die Freiburger Altstadt und wird zum Entfachen des Feuers zurück sein auf dem Messeplatz, wo auch Kulinarisches und Musikalisches auf die Gäste wartet. Auch die Jugendfeuerwehr hat sich mit verschiedenen Aktionen einiges für die Besucher einfallen lassen.

Uwe Steimle im Scholl-Gymnasium

Uwe Steimle, Schauspieler und Kabarettist, ist der nächste Prominente, den sich das Geschwister-Scholl-Gymnasium im Rahmen seines Festprogramms zum 500-jährigen Bestehen der Schule aufs Podium holt. Stattfinden wird die Veranstaltung mit dem Thema „Heimatstunde“ am 8. Mai um 18 Uhr in der Aula im Haus Albertinum. Im Anschluss an den Vortrag des Referenten wird es eine Diskussions- bzw. Frageunde geben.

Ehrenmedaille an Ehepaar Engel verliehen

Stadt ehrt gemeinnütziges Handeln zur Stärkung Freibergs als Wissenschafts- und Kulturstandort



Im Beisein zahlreicher Gäste verlieh Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm Ehepaar Marianne und Dr. Frank-Michael Engel die Ehrenmedaille der Universitätsstadt Freiberg. Foto: Detlev Müller

Die Ehrenmedaille der Universitätsstadt Freiberg ist am 22. April an Ehepaar Marianne und Dr. Frank-Michael Engel verliehen worden. Damit wurden sie für ihr gemeinnütziges und überaus großzügiges selbstloses Handeln zur Stärkung Freibergs als Wissenschafts- und Kulturstandort ausgezeichnet.

Ehepaar Engel hat mit den Sanierungen der Gebäude Silbermannstraße 2 am Schlossplatz und des Lomonossow-Hauses in der Fischerstraße nicht nur nachhaltig zur Stadtentwicklung beigetragen, sondern mit ihrer „Marianne und Frank-Michael Engel Stiftung“ unterstützen sie auch aktiv die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Industriearchäologie an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg sowie den Förderverein „Montanregion Erzgebirge e. V.“ zur Einschreibung der Kulturlandschaft „Montanregion Erzgebirge“ als UNESCO-Welterbe.

„Im Jubiläumsjahr der Bergakademie gibt es kein besseres Zeichen der Verbundenheit von Stadt und Universität, als die Ehrung von Personen, die sowohl für die Stadt wie auch die Universität Außergewöhnliches geleistet haben“, begründet Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm die Vergabe an Ehepaar Engel.

Marianne und Dr. Frank-Michael Engels langjähriges Engagement für Freiberg begann mit dem Projekt „UNESCO Welterbe Montanregion Erzgebirge“, das sie bereits 2006 initiierten, und der damit geförderten Forschungsarbeit des Instituts für Industriearchäologie, Wissenschafts- und Technikgeschichte (IWTG) der TU Bergakademie Freiberg. Das Projekt verfolgt das Ziel, das Erzgebirge als Industriekulturlandschaft mit ausgewählten Objekten zum UNESCO Welterbe „Montanregion Erzgebirge“ zu entwickeln.

Ehepaar Engel unterstützt dieses Projekt mit hohem privatem Engagement, nimmt selbst an ausgewählten Terminen teil, reist zu Projektpartnern, leistet Überzeugungsarbeit und beteiligt sich finanziell an der Durchführung. Durch ihren hohen persönlichen Einsatz wurde der derzeitige Projektstand erreicht. 2008 gründeten sie den Frank-Michael und Marianne Engel Stiftungsfonds innerhalb der Stiftung „Technische Universität Bergakademie Freiberg“.

Weiterhin hat das Ehepaar durch zwei Bauprojekte die Innenstadt von Freiberg sichtbar mit geprägt. So ist das Gebäude Silbermannstraße 2 eingeweiht worden, das deutlich zur Aufwertung des Schlossplatzes beigetragen hat. Es ist heute Sitz der Institute für Industriearchäologie, Wissenschafts- und Technikgeschichte sowie Wirtschaftsinformatik der TU Bergakademie Freiberg.

→ Seite 5

Geburten im März

Der Oberbürgermeister heißt aufs Herzlichste willkommen

21 Geburten kleiner Freiburger gab es im März, informiert das Standesamt. Insgesamt haben zehn Mädchen und elf Jungen das Licht der Welt erblickt.

Allen kleinen Neufreibern ein herzliches Willkommen!

Annabell, Berg Beige Elisabeth, Ellie, Frieda Elisa, Hannah, Helene Ulrike, Lina-Sofie, Mara, Stella, Tara Luise

Adam, Carl Ferdinand, Fabian Marco Dietmar, Felix, Jano, Lennox, Lucas, Max-Finnley, Moritz Michael, Riddick Max, Sandro

**Die Geburten werden stets erst nach Ablauf des Geburtsmonats - also frühestens im Folgemonat - veröffentlicht.*

Übermittlungssperre zur Weitergabe von Daten

Jeder Bürger hat das Recht, gegen die Weitergabe seiner Daten bei Alters- und Ehejubiläen zu widersprechen.

Dieser Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Der notwendige Antrag zu dieser sowie für weitere Übermittlungssperren ist im Bürgerhaus erhältlich und unter www.freiberg.de zu finden.

Mit diesem Sperrvermerk versehene Namen werden dann auch nicht mehr in der Aufstellung der Jubilare im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Jubilare im Mai

Der Oberbürgermeister gratuliert auf das Herzlichste

den 70-Jährigen

Birgit Georgi
Christiane Heinrich
Bernd Schröher
Brigitte Dittrich
Jutta Ertel
Lothar Pröschel
Erika Schosser
Helga Irmscher
Barbara Hackel
Heinz Meißner
Janos Ferencz
Ilse Duhn
Norbert Ziegner
Sieglinde Franke
Karin Seydel
Erika Bach
Elfriede Haubold
Lutz-Wolfgang Schwingel
Brigitte Irmer
Barbara Paul
Renate Schulz
Ellinor Semmler
Sabine Reichel
Rolf Albrecht
Helga Brückner
Michael Heldt
Annelies Hornstein
Karin Eggstein
Burgi Grahl
Herbert Rollinger
Birgit Kretzschmar
Erika Reich
Michael Demmler
Wilfried Neubert
Monika Kreher
Ingrid Viertel

den 75-Jährigen

Traude Naumann
Helga Zimmermann
Gottfried Ernstberger
Hans Schwerdt
Dr. Horst Baldauf
Klaus Fuchs

Reingard Müller
Renate Träger
Günter Schaarschmidt
Eberhard Braune
Willi Kulawinski
Ute Schmutge
Helga Just
Erika Teuscher
Roland Fischer
Günter Friedrich
Sigmar Olschewski
Annemarie Roßberg
Rainer Schmalfuß
Ingrid Trus
Elke Naumann
Ingrid Nerger
Annelies König
Dietrich Wagler
Ute Bellmann
Emma Schell
Siegfried Schlottke
Rosemarie Vierke
Rosemarie John
Gerd Zimmermann
Ryszard Cyran
Klaus Kemter
Ewald Richter
Dr. Volker Benedix
Johannes Biakowski
Renate Richter
Hannelore Wollschläger
Christa Böttcher
Herbert Wiesner
Rudolf Friedemann
Eva Winkelmann
Hilde Golde
Erika Pfennig
Günter Arlt
Regina Bernhardt
Dieter Groß
Dieter Reinhardt
Erika Köhler
Dieter Zweigner
Gert Heinrich

den 80-Jährigen

Georg Rybniker
Christa Lavendt
Ingeborg Poppitz
Elisabeth Schubert
Erika Golding
Elfriede Berger
Walter Pöntscher
Irene Liebschner
Wolfgang Walther
Helga Friedrich
Manfred Hänig
Judith Griesbach
Margot Kühne
Eva Müller
Christa Lust
Gottfried Hetze
Ursula Borrmann
Dr. Günter Jacobi
Eva Werner
Günter Lohse
Sigrid Bräuer
Gerlinde Errmann
Eva-Maria Pirl
Gertraud Stange
Heinz Uhlemann
Herbert Schröder
Ingeborg Widder
Roland Müller
Klaus Höschler
Helga Lange
Marianne Schaarschmidt

den 85-Jährigen

Gunter Human
Gertraute Jeremies
Brigitte Müller
Hans Müller
Heinz Kluge
Gabriele Hofmann
Joachim Jahn
Anita Sellrich
Dr. Wolfgang Thiel
Gerda Sinner
Hans Goldacker

Dr. Herbert Quaas
Liesbeth Leubert
Edith Riemer
Herbert Radtke
Horst Balschun
Günter Winkler

den 90-Jährigen

Anneliese Pinka
Erika Köhler
Ursula Meusel
Ingeborg Steyer
Ruth Faber
Siegfried Büttner
Ingeborg Börner

den älter als 90-Jährigen

Gisela Glöckner (91)
Christa Schubert (91)
Hildegard Berthold (91)
Liesa Straube (91)
Ruth Krumbiegel (92)
Rosa Werner (92)
Erna Schöne (92)
Ursula Schwärzler (92)
Ilse Siegert (94)
Elisabeth Ertel (95)
Ingeborg Findeisen (95)
Elsbeth Leuschner (96)

... sowie den Ehejubilaren

Goldene Hochzeit

Ursula und Ulrich Zschocke
Waltraud und Jochen Paul
Gudrun und Heinz Adam
Karin und Klaus Seydel
Karin und Peter Müller
Christa und Dr. Reiner Engelhardt

Diamantene Hochzeit

Christine und Rudolf Clausnitzer
Martha und Werner Göhler
Herta und Siegfried Ihle

Freiberger Kitas auf verbesserte Situation vorbereitet

Gesetz zum neuen vierstufigen Betreuungsschlüssel tritt ab September in Kraft

Das Gesetz zum neuen Betreuungsschlüssel an sächsischen Kindertagesstätten tritt erst ab September in Kraft. Doch Freiberg bereitet bereits jetzt alles dafür vor. Das neue Gesetz verbessert den Betreuungsschlüssel in Kindergärten und Krippen. Und: Freiberg wird vorbereitet sein. Schon jetzt liegt ein Plan vor, wie der vierstufige Plan in den Freiburger Einrichtungen umgesetzt werden soll.

Dafür werden nicht nur die Arbeitsstunden bei verkürzt arbeitenden Erzieherinnen erhöht, sondern es sollen insgesamt neun Er-

zieherinnen bis 2018 neu eingestellt werden. Dies erfolgt schrittweise entsprechend der Verbesserung des Betreuungsschlüssels.

Noch ist der Betreuungsschlüssel in Sachen mit einer Erzieherin für sechs Kinder (1:6) in der Krippe und einer für 13 Kindergartenkinder (1:13) unzureichend. Doch schrittweise soll in den kommenden vier Jahren dieser Personalschlüssel verändert werden. Bereits ab September sieht er je eine pädagogische Fachkraft für 12,5 Kindergartenkinder vor, ab September 2016 sind es dann nur noch 12.

Auch in den Krippen werden künftig weniger Kinder pro Erzieherin betreut. Ab 2017 sollen auf eine Krippenerzieherin statt bisher 6 nur noch 5,5 Zöglinge kommen, ab 2018 fünf.

Freiberg ist mit seiner Planung für die Veränderungen gut aufgestellt. Mit dem zusätzlichen Personal werden die Bedingungen für beide Seiten verbessert – sowohl für die Kinder wie auch die Erzieher. Dennoch ist für die Zukunft wünschenswert, dass auch die Lage im Hort verbessert wird.

Mehr Krippen- und Kita-Plätze für Freiberg

Kita „Abenteuerland“ nach Ausbau übergeben - Weitere zusätzliche Plätze geplant

69 neue Krippen- und Kindergartenplätze konnten die Kinder der Kita des CJD „Abenteuerland“ auf dem Wasserberg nach dem Ausbau in Besitz nehmen. Damit können dort nun seit diesem Monat bis zu 27 mehr Krippen- und 26 neue Kindergartenkinder betreut werden.

Die Baumaßnahme, die mit rund 216.000 Euro (150.000 Bau, 66.000 Ausstattung) durch die Stadt Freiberg bezuschusst wurde, war auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom Mai vergangenen Jahres im Februar und März durchgeführt worden. Durch Umnutzen von Räumen und ergänzende Baumaßnahmen entstanden Räume für je zwei neue Krippen- und Kindergartengruppen. Außerdem sind bestehende Krippenräume durch Umbau vergrößert worden. Zusätzlich

entstanden eine neue Garderobe, ein erweiterter Schlafräum und eine Kinderküche.

Nunmehr bietet das großzügige Haus bis zu 333 Kindern vom ersten bis zum 14. Lebensjahr viel Platz für Spiel, Bildung und Gemeinschaft.

Auch in anderen Freiburger Einrichtungen werden zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen. So entstehen allein in der Kita „Campuszwerge“ des Studentenwerkes durch Umnutzen von vorhandenen Räumen vorübergehend kurzfristig zehn zusätzliche Kita-Plätze. Mittelfristig ist zudem geplant, die Kita des Studentenwerkes am Hornmühlweg zu erweitern. Eine entsprechende Studie ist dafür in Auftrag gegeben worden. Die Stadt übernimmt die dafür anfallenden Kosten in Höhe von 9.000 Euro.



Kinder des „Abenteuerlandes“ umlagerten Erzieher Jan Straßburg, um endlich ihre Wünsche in die Lüfte steigen zu lassen. Foto: LK

Hauptachse der Altstadt wird weiter verschönert

Ausbau der Erbischen Straße - Abschnitt zwischen Horn- und Fischerstraße bis Oktober voll gesperrt

Die nächste Baumaßnahme für ein noch attraktiveres Freiberg hat gleich nach Ostern begonnen: Die Erbische Straße wird zwischen der Kleinen Horn- und der Fischerstraße ausgebaut. Deutlich einkaufs- und verweilfreudiger soll es damit auch auf diesem letzten unsanierten Abschnitt der Hauptachse der Freiburger Altstadt zwischen Schloss und Post werden – mit breiteren Fußwegen, die den Geschäftsleuten auch ermöglicht, vor ihren Geschäften zu möblieren, und mehr Grün. Denn mit dem zweiten und letzten Bauabschnitt sollen auch hier Bäume wie auf der Burgstraße gepflanzt werden.

Der Bau- und Betriebsausschuss hat am 19. März die Vergabe der Straßenbauleistungen an das Ausführungsunternehmen Andreas Adam GmbH aus Sayda beschlossen. Damit war die Voraussetzung für den zweiten Bauabschnitt für die Erbische Straße zwischen Einmündung Fischerstraße und kleiner Hornstraße geschaffen, die nun grundhaft ausgebaut wird.

Zunächst sind verschiedene Medienleitungen im Auftrag der jeweiligen Versorgungsunternehmen ausgewechselt bzw. umverlegt worden.

Zu Beginn der Baumaßnahme sind die historischen Anzichte im Auftrag der Tiefbauamtes erkundet worden, um anschließend den Mischwassersammelkanal im Auftrag der FREIBERGER ABWASSER-BESEITIGUNG im Einmündungsbereich Erbische Straße/Fischerstraße/Stollngasse neu zu verlegen. Da dieser Bereich gesperrt wer-



Foto: PS

den muss, ist die Zufahrt von der Erbischen Straße in die Fischerstraße sowie Stollngasse während der Bauzeit nicht möglich. Eine entsprechende Umleitung wird ausgeschildert.

Anschließend erfolgen die Bauarbeiten für die Leitungsverlegungen in Richtung Hornstraße. In diesem Rahmen werden u. a. verschiedene Einbauten im Rohrnetz der Trinkwasserversorgung im Auftrag des Wasserzweckverbandes Freiberg erneuert, die Gasleitung im Auftrag der Freiburger Erdgas GmbH umverlegt und verschiedene Kabel

durch die jeweiligen Versorgungsunternehmen ausgewechselt. Diese Arbeiten werden teilweise parallel laufend durchgeführt. Mit den Straßenbauarbeiten soll ab Ende Juli begonnen werden. Der Abschluss der Arbeiten ist für Anfang Oktober 2015 vorgesehen.

Während der gesamten Baumaßnahme wird die Erbischen Straße voll gesperrt sein. Für notwendige Verkehrsbewegungen von Rettungsfahrzeugen, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen wird selbstverständlich eine beschränkte Befahrbarkeit in Abstimmung mit dem Ausführungsunternehmen gewährleistet. Die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke wird jederzeit gesichert.

Für Anfragen bzw. Anliegen stehen das Tiefbauamt der Stadt Freiberg, Petriplatz 7, Frau Lohse, Tel. 03731 / 273 482, die FREIBERGER ABWASSER-BESEITIGUNG, Münzbachtal 128, Frau Unger, Tel. 03731/ 265 822, der Wasserzweckverband Freiberg, Hegelstraße 45, Herr Wagner, Tel. 03731/ 78 443, die Freiburger Stromversorgung GmbH, Poststraße 5, Herr Weber (MITNETZ-STROM), Tel. 03731/ 705 454 und die Freiburger Erdgas GmbH, Poststraße 5, Herr Thiele (eins energie in sachsen GmbH & Co. KG), Tel. 0151/14 850 056 zur Verfügung.

Alle von der Baumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer, Gewerbetreibenden und Anwohner werden um Verständnis für die unvermeidlichen Einschränkungen, Behinderungen, Belästigungen und Erschwernisse gebeten. Alle Beteiligten sind bemüht, diese so gering wie möglich zu halten.

Auf einen Blick

Mitstreiter für 23. Denkmaltag gesucht

Zum diesjährigen Tag des offenen Denkmals am 13. September werden auch in Freiberg wieder Mitstreiter gesucht! In diesem Jahr steht er unter dem Motto „Handwerk, Technik, Industrie“. Damit stellt sich der deutschlandweite Denkmaltag einem breit gefächerten Themenkomplex, der sich an der europaweiten Kampagne „European Industrial and Technical Heritage Year 2015“ orientiert. So sollen neben ganzen Handwerks- und Industrieregionen, zu denen auch die Bergbaugebiete Sachsens zählen, ebenso wieder Einzeldenkmale zu besichtigen sein. Dafür setzt die Stadt Freiberg auch wieder auf die Mitwirkung aller Freiburgerinnen und Freiburger: Denkmalsbesitzer und Interessenten, die den 23. Denkmaltag in Freiberg unterstützen möchten, indem sie ihre Denkmale öffnen oder denkmalrelevante Beiträge anbieten, wie vielleicht Rundgänge zu handwerkspezifischen Themen, melden sich bitte bis zum 22. Mai bei der Stadtbau Freiberg, die erstmals für diesen Tag verantwortlich ist.

Dort sind die entsprechenden Meldebögen zu erhalten. Gern unterstützt die Stadtbau auch die Vorbereitung. Ebenso sind hier ab Juni Plakate und Flyer mit dem Programm erhältlich.

Stadtbau Freiberg
Beuststraße 1
Tel: 39 60 21
E-Mail: monte@stadtbau.net

Wie seit 1999 jährlich wird auch in diesem Jahr zum Tag des offenen Denkmals der Freiburger Sanierungspreis vergeben. Wer den durch die Stadt Freiberg und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Investment & FinanzCenter Freiberg ausgelobten Preis in seiner nunmehr 17. Auflage erhält, wird der Stadtrat entscheiden. Vorschläge für den Sanierungspreis können noch bis Ende Mai im Büro des Bürgermeisters für Stadtentwicklung und Bauwesen, Zimmer 208, Obermarkt 24, eingereicht werden.

Sanierungspreis : Vorschläge erbeten

→ Seite 1

Ausgelobt wird der seit 1999 jährlich vergebene Preis, der mit 1500 Euro dotiert ist, durch die Deutsche Bank Investment & FinanzCenter Freiberg und die Stadt Freiberg.

Vergeben wird der Freiburger Sanierungspreis stets zum Tag des offenen Denkmals, so auch in diesem Jahr: am Sonntag, 13. September. Dann wird auch das Preisträgerhaus zu besichtigen sein.

Vorschläge für den **Freiberger Sanierungspreis 2015** sind einzureichen bis zum 31. Mai in der Stadtverwaltung Freiberg Büro des Bürgermeisters für Stadtentwicklung und Bauwesen, Zimmer 208 Obermarkt 24 09599 Freiberg

Beschlüsse

Sitzung des Stadtrates vom 02.04.2015

Beschluss-Nr. 1-8/2015:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Anlage 1 der Sportstättenvergaberichtlinie zum 01.04.2015 (*abgedruckt auf Seite 9*).
Ja-Stimmen: 29, einstimmig

Beschluss-Nr. 2-8/2015:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt die Feuerwehrsatzung der Stadt Freiberg mit folgendem Wortlaut:

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Freiberg (Feuerwehrsatzung) vom 07.04.2015 (*abgedruckt auf Seiten 6 bis 8*)
Ja-Stimmen: 29, einstimmig

Beschluss-Nr. 3-8/2015:

Der Stadtrat der Universitätsstadt Freiberg beschließt:

1. Für das in der Anlage gekennzeichnete Plangebiet wird der Einfache Bebauungsplan Nr. 040 „Am Schützenhaus“ gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet mit einer Größe von 10.600 m² umfasst die Grundstücke Chemnitzstraße 135 (Flurstück 3492/3), Karl-Kegel-Straße 8 (Flurstück 3492/4) und eine Teilfläche des Flurstücks 3489/9 (Karl-Kegel-Straße 8 B).

Es ist wie folgt begrenzt:

- im Nordosten: durch das Gelände des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. V 08 „Schützenhausplatz“ mit dem Kinopolis Freiberg, Fitnesscenter, Billard-Center, Einzelhandel und Gastronomie sowie der Stichstraße der Karl-Kegel-Straße;
- im Südosten und Südwesten: durch den Sportplatz „Platz der Einheit“;
- im Nordwesten: durch die Bundesstraße B 173 Chemnitz - Dresden.

Es wird folgendes Planungsziel angestrebt: Entwicklung eines Sondergebietes entsprechend § 11 BauNVO mit der ausschließlichen Zweckbestimmung Sport, Kultur und Gastronomie.

Die Aufstellung des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 040 „Am Schützenhaus“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

2. Die Aufstellung des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 040 „Am Schützenhaus“ ist entsprechend § 13 a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 2 Abs. 1 und 4 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ja-Stimmen: 29, Enthaltung: 1
mehrheitlich

Beschluss-Nr. 4-8/2015:

1. Der Stadtrat stimmt der Umbenennung eines Straßenabschnittes der Clauballee (Flurstücksnummer 3514) in „Brückenstraße“ zu.
2. Die Gaststätte „Waldfrieden“, zugehörig Flurstück 3522/2 und Teilfläche Flurstück 3516 der Gemarkung Freiberg, erhält die Hausnummer Brückenstraße 15.

Ja-Stimmen: 30, einstimmig

Beschluss-Nr. 5-8/2015:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt per 01.01.2014 einen 1. Nachtrag zum Beschluss Nr. 7-23/2011 - Bilanzierung von Anlagevermögen in Verbindung mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Freiberg im Rahmen der Einführung der Doppik zum 01.01.2011 - in folgender Form:

1. Öffentliche Verkehrs- und Gewässeranlagen sowie dazugehörige Grundstücke, die vom Eigenbetrieb FREIBERGER ABWASSER-

BESEITIGUNG (FAB) erbaut bzw. erworben wurden, aber von der Stadtverwaltung Freiberg (SV FG) bewirtschaftet werden, werden per 01.01.2014 in Höhe von 41.963,99 € (188.167,99 € Anlagevermögen/146.204,00 € Sonderposten aus Investitionszuwendungen) der SV FG im Wege einer Sachentnahme übergeben und über das Passiv-Bilanzkonto Allgemeine Rücklage der FAB verrechnet.

2. Abwasseranlagen, die von der Stadtverwaltung Freiberg (SV FG) erbaut bzw. erworben wurden, aber vom Eigenbetrieb FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG (FAB) bewirtschaftet werden, werden per 01.01.2014 in Höhe von 16.698,36 € (59.916,78 € Anlagevermögen/43.218,42 € Sonderposten aus Investitionszuwendungen) der FAB im Wege einer Sacheinlage übergeben und über das Passiv-Bilanzkonto Allgemeine Rücklage der FAB verrechnet.

3. Öffentliche Verkehrs- und Gewässeranlagen sowie dazugehörige Grundstücke, die vom Eigenbetrieb FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG (FAB) erbaut bzw. erworben wurden, aber von der Stadtverwaltung Freiberg (SV FG) bewirtschaftet werden, werden per 01.01.2014 in Höhe von 188.167,99 € in das Anlagevermögen der SV FG sowie in Höhe von 146.204,00 € in die zugehörigen Sonderposten aus Investitionszuwendungen übernommen und mit dem Basiskapital verrechnet.

4. Abwasseranlagen, die von der Stadtverwaltung Freiberg (SV FG) erbaut bzw. erworben wurden, aber vom Eigenbetrieb FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG (FAB) bewirtschaftet werden, werden im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 in Höhe von 21.734,48 € Anlagevermögen/19.600,00 € Sonderposten aus Investitionszuwendungen als Korrektur der Eröffnungsbilanz der Stadt Freiberg und in Höhe von 38.182,30 € Anlagevermögen/23.618,42 € Sonderposten aus Investitionszuwendungen als Korrektur des Jahresabschlusses 2011 der SV FG behandelt und ausgebucht.

Ja-Stimmen: 30, einstimmig

Beschluss-Nr. 6-8/2015:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt die Erneuerung der Mischwasserkanalisation in der Bundesstraße B173 zwischen der Annaberger Straße und der Ehernen Schlange zu Gesamtkosten von ca. 1.210 T€ brutto. Das Vorhaben wird in Abhängigkeit von der Durchführung der Fahrbahnernuerung durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) im Zeitraum von 2015 bis 2016 realisiert. Für die Kanalerneuerung erfolgt eine gemeinsame Ausschreibung mit und unter Federführung des LASuV. Der Betriebsleiter der FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG wird ermächtigt, den Auftrag für die Kanalerneuerung gemäß dem Vergabevorschlag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr zu erteilen.

Ja-Stimmen: 31, einstimmig

Beschluss-Nr. 7-8/2015:

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Planungs- und Ingenieurleistungen zum Ausbau der Merbachstraße nach §§ 47 HOAI (Objektplanung Verkehrsanlagen) Leistungsphasen 1 - 9, einschließlich Anlage 1.4.4 Planungsbegleitende Vermessung Leistungsphasen 1 - 4 bzw. Anlage 1.4.7 Bauvermessung Leistungsphasen 1 - 5, die SiGe-Planung und -koordination und das Baugrundgutachten.

Ja-Stimmen: 31, einstimmig

Beschluss-Nr. 8-8/2015:

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Planungs- und Ingenieurleistungen zum Ausbau der Straße „Walterstal“ 1. BA nach §§ 47 HOAI (Objektplanung Verkehrsanlagen) Leistungsphasen 1 - 9, einschließlich Anlage 1.4.4 Planungsbegleitende Vermessung Leistungsphasen 1 - 4 bzw. Anlage 1.4.7 Bauvermessung Leistungsphasen 1 - 5, die SiGe-Planung und -koordination und das Baugrundgutachten.

Ja-Stimmen: 30, Enthaltung: 1
mehrheitlich

Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses vom 19.03.2015

Beschluss-Nr. 1/BBA:

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Ausbau der Erbschen Straße in Freiberg 2. Bauabschnitt, zwischen Stollngasse/Fischerstraße und kleiner Hornstraße“ Teilobjekt 3 - Straßenbau und Tiefbau für Straßenbeleuchtung - an den Bieter, der unter Berücksichtigung aller Bewertungskriterien nach § 25 VOB/A das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Den Zuschlag erhält die Firma Andreas Adam GmbH Straßen- und Tiefbau, Dresdner Straße 77, 09619 Sayda mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 560.076,99 € einschließlich des betreffenden Anteils am Teilobjekt 0 (Allgemeine Arbeiten).

In der Angebotssumme sind außerdem Leistungen für die Sanierung von Anzuchten in Höhe von 19.378,75 Euro brutto beinhaltet.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Beschluss-Nr. 2/BBA:

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Ausbau der Dr.-Külz-Straße im Zusammenhang mit der Erneuerung der Mischwasserkanalisation durch die FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG und der Rohrnetzwechslerung Trinkwasser durch den Wasserzweckverband Freiberg an den Bieter, der unter Berücksichtigung aller Bewertungskriterien nach § 16 VOB/A das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Den Zuschlag erhält die Firma Dietmar Mothes GmbH Strassen & Tiefbau, Blankenburgstraße 114, 09114 Chemnitz mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 462.627,47 € unter Berücksichtigung des Nachlasses und mit Umverteilung des Teilobjektes 0.1.

Die Beauftragung erfolgt erst nach Vorliegen der Fördermittelzusage.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Beschluss-Nr. 3/BBA:

Der Bau- und Betriebsausschuss des Stadtrates der Stadt Freiberg beschließt, der Firma Andreas Adam GmbH Straßen-, Tief- und Ingenieurbau, 09619 Sayda den Zuschlag für die Erneuerung der öffentlichen Mischwasserkanalisation (Sammelkanäle und Anschlusskanäle) in der Oststraße zum Angebotspreis von 484.162,21€ brutto zu erteilen. Der Auftrag darf erst dann erteilt werden, wenn im Falle einer Bieterbeanstandung die Nachprüfbehörde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach ihrer Unterrichtung das Vergabeverfahren beanstandet hat.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Beschluss-Nr. 4/BBA:

Der Bau- und Betriebsausschuss des Stadtrates der Stadt Freiberg beschließt, der Firma Vogtländische Straßen-, Tief- & Rohrleitungsbau GmbH, 08228 Rodewisch den Zuschlag für das Los 1 Herstellung Druckleitung Rosine zum Angebotspreis von 287.756,14 € brutto zu erteilen.

Der Auftrag darf erst dann erteilt werden, wenn im Falle einer Bieterbeanstandung die Nachprüfbehörde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach ihrer Unterrichtung das Vergabeverfahren beanstandet hat.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Beschluss-Nr. 5/BBA:

Der Bau- und Betriebsausschuss des Stadtrates der Stadt Freiberg beschließt, der Firma Krause & Co. Hoch-, Tief- und Anlagenbau GmbH, 09221 Neukirchen OT Adorf den Zuschlag für das Los 2 Herstellung Pumpwerk Rosine mit Rückbau Kläranlage Rosine zum Angebotspreis von 417.370,38 € brutto zu erteilen.

Der Auftrag darf erst dann erteilt werden, wenn im Falle einer Bieterbeanstandung die Nachprüfbehörde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach ihrer Unterrichtung das Vergabeverfahren beanstandet hat.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Beschluss-Nr. 6/BBA:

Der Bau- und Betriebsausschuss der Stadt Freiberg beschließt, der Firma Dietmar Mothes GmbH, 09114 Chemnitz den Zuschlag für die Erneuerung der Mischwasserkanalisation (Sammelkanäle und Anschlusskanäle) in der Dr.-Külz-Straße zum Angebotspreis von 349.277,79 € brutto zu erteilen.

Der Auftrag darf erst dann erteilt werden, wenn im Falle einer Bieterbeanstandung die Nachprüfbehörde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach ihrer Unterrichtung das Vergabeverfahren beanstandet hat.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 23.03.2015

Beschluss-Nr. 1/VFA:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Erteilung einer Belastungsvollmacht in beliebiger Höhe (Investitionskosten) nebst Zinsen und Nebenleistung.

Grundstücksbeschreibung:

Flurstücks-Nr.: 527/29

Grundbuchblatt: 863

Gemarkung: Zug

Lage: Gewerbegebiet Rotvorwerk

Teilfläche veräußert an: Herrn Michael Weinhold, Inhaber der Einzelfirma Autoteile

Weinhold, dienstansässig: Carl-Schiffner-

Straße 7-9, 09599 Freiberg

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Beschluss-Nr. 2/VFA:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe bei dem PSK 54300100.21191000 (Staatsstraßen, Sonderposten für empfangene Investitionszuweisungen vom Land - Rückzahlung Fördermittel an das Land), Maßnahmennummer 541001-M0055 (Stützmauer Donatsring) in Höhe von 53.900,00 €.

Da nicht in Anspruch genommene Mittel dem Haushalt wieder zugeführt werden, kann die Deckung aus der Liquiditätsreserve erfolgen.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

Termine der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte

Stadtrat (Wahlperiode 2014 - 2019)

9. Sitzung am Donnerstag, 07.05.2015, um 16.00 Uhr
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. **Information** durch den Oberbürgermeister, u. a. turnusmäßiger Bericht (gemäß § 98 Absatz 1 SächsGemO) des Geschäftsführers der GIZeF GmbH
- 02. **Fragestunde** für Stadträte
- 03. **Beschluss** zur Veräußerung der Geschäftsanteile der Stadt Freiberg an der

- Gründer- und Innovationszentrum Freiberg/Brand-Erbisdorf GmbH (GIZeF GmbH) an den Landkreis Mittelsachsen
- 04. **Beschluss** zur Widmung der Parkplätze Halsbrücker Straße und Eherne Schlange, der Straßen Lindenallee Zug und Münzbachweg Zug sowie des Radweges Mittelweg Zug

- 05. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (**Beschluss**)
 - 06. Sonstiges
- Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Stadtrates

Auf einen Blick: Sitzungstermine im Mai

Stadtrat	7. Mai
Ortschaftsrat Zug	13. Mai
Kulturausschuss	13. Mai
Bildungs- u. Sozialausschuss	18. Mai
Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf	20. Mai
Ältestenrat	21. Mai
Bau- und Betriebsausschuss	21. Mai
Verwaltungs- und Finanzausschuss	26. Mai
Sportbeirat	26. Mai
Ausschuss für Haushalt u. strat. Finanzp.	-
Senioren- u. Behindertenbeirat	-
Kinderparlament	-

Die Stadtratssitzung beginnt 16 Uhr, die Sitzungen der Ortschaftsräte 19 Uhr. Alle übrigen Sitzungen beginnen in der Regel 18 Uhr. Nicht alle Sitzungen sind öffentlich. Beachten Sie dazu die nebenstehenden Tagesordnungen.

Ortschaftsrat Zug

9. Sitzung am Mittwoch, 13.05.2015, um 19.00 Uhr
im Gebäude am Daniel 4, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Begrüßung / Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 02. **Information** zum Förderprogramm LEADER 2014 - 2020
- 03. Antworten aus den vorangegangenen Sitzungen

- 04. Bürgerfragestunde
 - 05. Aufbau und Betreuung einer Homepage
 - 06. Sonstiges
- Steve Ittershagen
Ortsvorsteher

Die hier abgedruckten Einladungen stehen unter Vorbehalt. Die geltenden Tagesordnungen der jeweiligen Gremien werden spätestens 6 Tage vor Sitzungstermin per Anschlag am Bürgerhaus (Obermarkt 21) ortsüblich bekannt gemacht. Ebenfalls zu finden sind sie unter www.freiberg.de und per Twitter zu empfangen.

Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf

9. Sitzung am Mittwoch, 20.05.2015, um 19.00 Uhr im
Bürgerhaus Kleinwaltersdorf, Walterstal 76, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates
- 02. Bürgerfragestunde OSR
- 03. **Information** zum Förderprogramm

- LEADER 2014 - 2020
 - 04. Sonstiges
- Anett Baselt
Ortsvorsteherin

Verwaltungs- und Finanzausschuss

9. Sitzung am Dienstag, 26.05.2015, um 18.00 Uhr im
Ratssitzungszimmer im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
- 02. **Beschluss** einer außerplanmäßigen Ausgabe bei dem PSK 54400100.09601000 (Bundesstraßen, Anlagen im Bau aus aktivierten Eigenleistungen), Maßnahmennummer 544001-M0003 (Dresdner Straße) in Höhe von 89.200,00 €.

- 03. **Beschluss** zum Verkauf eines Grundstückes Flurstück Nr. 3239b der Gemarkung Freiberg, gelegen Ziegelgasse / Ecke Marienstraße
 - 04. Sonstiges
- Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Bau- und Betriebsausschuss

9. Sitzung am Donnerstag, 21.05.2015, um 18.00 Uhr im
Ratssitzungszimmer im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
- 02. **Beschluss** zur Bezuschussung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme Untergasse 4
- 03. **Abrechnungsbeschluss** zur Baumaßnahme „Erneuerung der Hochwasser-

- schutzanlagen entlang des Münzbaches (Abschnitt Alte Kläranlage bis Brücke C2)“ in Freiberg
 - 04. Sonstiges
- Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Bau- und Betriebsausschusses

Ehrenmedaille für Ehepaar Engel

→ Seite 1

Im Februar vergangenen Jahres schloss sich die Einweihung eines besonderen Glanzstückes an: des „Lomonosow-Hauses“ in der Fischerstraße 39 und 41. Dieser Gebäudekomplex beherbergt ein Appartementhaus und eine Begegnungs- und Gedenkstätte zu Ehren des großen russischen Gelehrten. Den Umbau der Gedenkstätte hatte Ehepaar Engel übernommen und stellte dieses Haus der Bergakademie Freiberg zur Verfügung. Der Gebäudekomplex ging in das Eigentum der Stiftung „Technische Universität Bergakademie Freiberg“ über.

Die Ehrenmedaille ist die jüngste Ehrengabe der Universitätsstadt. Mit ihr werden seit fünf Jahren Personen gewürdigt, die sich auf besondere Weise um die Entwicklung der Stadt oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben.

Bisher sind mit der Ehrenmedaille drei Personen geehrt worden: Dietrich Wagler, Kirchenmusikdirektor i.R., Erika Krüger, Vorstandsvorsitzende der „Dr. Erich Krüger-Stiftung“ und Dr. Erika Pohl-Ströher, Kunstmäzenin.

Blitzer im Mai im Stadtgebiet

Geblickt wird im Stadtgebiet Freiberg im Mai u. a. an folgenden Straßen:

Höchstzulässige Geschwindigkeit:
30 km/h

Forstweg, Friedeburger Straße
Höchstzulässige Geschwindigkeit:
50 km/h

Berthelsdorfer Straße, Brander Straße,
Chemnitzer Straße

Höchstzulässige Geschwindigkeit:
70 km/h

B101
Die Kontrollen werden an monatlich wechselnden Einsatzorten durchgeführt, wobei Schwerpunkte Tempo 30- und verkehrsberuhigte Zonen sind sowie Bereiche mit besonderem Gefahrenpotenzial.

Seit 1. Januar 2010 sind die Großen Kreisstädte für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO zuständig. Damit sind die Bußgeldverfahren im ruhenden Verkehr durch die Stadt Freiberg zu betreuen, gleichzeitig erfolgt durch sie auch die Ahndung und Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr und die Überwachung des fließenden Verkehrs.

Impressum

Herausgeber:
Universitätsstadt Freiberg
Oberbürgermeister
Bernd-Erwin Schramm
Obermarkt 24, 09599 Freiberg
V. i. S. d. P.: Katharina Wegelt,
Pressesprecherin
der Stadt Freiberg
Telefon: 03731/ 273 104
E-Mail:
pressestelle@freiberg.de
Die in Beiträgen von

Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.
Satz: satzpunkt HÖNIG, Nonnengasse 31a, 09599 Freiberg
Druck: Dresdner Verlagshaus Technik GmbH, Meinholdstraße 2, 01129 Dresden
Vertrieb: VBS Logistik GmbH, Carolastr. 2, 09111 Chemnitz

Auflagenhöhe: 25.000
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Freiberg und der Stadtteile.
Alle Rechte beim Herausgeber.



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Freiberg (Feuerwehrsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 02.04.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 30.04.2015




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Freiberg (Feuerwehrsatzung) vom 07.04.2015

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 02.04.2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffe, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr Freiberg ist eine aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern bestehende Einrichtung der Stadt Freiberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie gliedert sich auf in die Organisationseinheiten:

- Feuerwache Freiberg mit dem hauptberuflichen Personal
- und die ehrenamtlichen Ortsfeuerwehren
- Freiberg
- Kleinwaltersdorf
- Zug.

(2) Die Gesamtheit der Feuerwehr Freiberg wird als Stadtfeuerwehr Freiberg bezeichnet. Die Ortsfeuerwehren der Stadt führen die Bezeichnung:

- Freiwillige Feuerwehr Freiberg
- Freiwillige Feuerwehr Kleinwaltersdorf
- Freiwillige Feuerwehr Zug.

Die Ortsfeuerwehr Freiberg trägt als Zusatz den Eigennamen „Moritz Braun“.

(3) Neben den aktiven Abteilungen in den Ortsfeuerwehren können Jugendfeuerwehren als Jugendabteilungen sowie Abteilungen der Alters- und Ehrenmitglieder bzw. der nicht aktiven Mitgliedern gebildet werden. Die Ortsfeuerwehren können weitere feuerwehrspezifische Arbeitsgruppen oder Interessengemeinschaften wie z. B. Feuerwehrsport, Feuerwehrhistorik, vorbeugender Brandschutz, Öffentlichkeitsarbeit oder Feuerwehrmusik unterhalten.

(4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Leiter des hauptberuflichen Personals. Er führt die Bezeichnung Stadtwehrleiter. Die Ortsfeuerwehren werden von einem gewählten Ortswehrleiter und von maximal zwei Stellvertretern geführt.

§ 2 Pflichten und Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Stadtfeuerwehr hat insbesondere folgende Pflichtaufgaben:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungs-

dienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und

- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen. Sie erfüllt weitere Aufgaben im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten auf der Grundlage von Vereinbarungen oder wenn rechtliche Regelungen dies erforderlich machen, wie:

- Beratung im Brandschutz, Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren,
- Hilfeleistung im Untertagebereich,
- sonstige Arbeits- und Dienstleistungen, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Tarifbestimmungen

Für die hauptberuflichen Angehörigen der Stadtfeuerwehr gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstlichen Weisungen.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit von mindestens zwei Jahren sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Einer Aufnahme in die Stadtfeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungsfeindlich erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(3) Die Bewerber sollen in der Stadt Freiberg wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen im Sinne von § 18 Abs. 2 SächsBRKG zulassen.

(4) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den zuständigen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft un-

fähig ist,

- die Eignung zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG verliert oder
- aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Stadtfeuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Stadtwehrleiter entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den jeweiligen Ortswehrleiter, die Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Stadt Freiberg hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken. Zu Maßnahmen der Jugend-, Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit kann um eine Freistellung ersucht werden.

(3) Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Freiberg.

(4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, erstattet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Freiberg Sachschäden, die in Ausübung des Dienstes entstehen ebenso wie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Die aktiven Mitglieder haben zudem:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrstandort einzufinden.

(6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine länger als 3 Wochen währende Ortsabwesenheit dem zuständigen Ortswehrleiter oder einem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss veranlassen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss benannt. Die Eignung für den Einsatz in der Funktion ist in Form der Vorlage eines Führungszeugnisses ohne Eintrag nachzuweisen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied im aktiven Dienst und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Freiberg (Feuerwehrsatzung)

→ Seite 6

(5) Die Jugendfeuerwehr gestaltet die Arbeit in der Abteilung nach den Grundsätzen einer vom Ortsfeuerwehrausschuss bestätigten Jugendfeuerwehrordnung.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung/Nicht aktive Mitglieder

(1) In diese Abteilung können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, die nicht bzw. nicht mehr am Einsatzdienst teilnehmen.

(2) In die Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung wechseln, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausscheiden.

(3) Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss regelt für Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(4) Ein Leiter der Alters- und Ehrenabteilung kann auf Vorschlag der Altersmitglieder durch den Ortsfeuerwehrausschuss bestellt werden.

(5) Nicht aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind Angehörige, die Aufgaben außerhalb des Einsatzdienstes erfüllen. Zu ihnen zählen Helfer im vorbeugenden Brandschutz, bei der Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Wettkämpfer im Feuerwehrsport. Die nicht aktiven Mitglieder sind den jeweiligen Arbeitsgruppen und Interessengemeinschaften zugeordnet.

(6) Nicht aktive Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung und Anerkennung von Dienstjubiläen gemäß Feuerwehrschadigungssatzung der Stadt Freiberg. Sie sind nicht wahlberechtigt.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Stadtwehrlleiter kann auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Stadt- oder der jeweiligen Ortsfeuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- der Stadtfeuerwehrausschuss,
- die Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr,
- der Ortsfeuerwehrausschuss,
- der Stadtwehrlleiter,
- der Ortswehrlleiter.

§ 11 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrlleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung in jeder Ortsfeuerwehr der Freiburger Stadtfeuerwehr durchzuführen, an der alle Angehörigen der Ortsfeuerwehr mit Ausnahme der nicht aktiven Mitglieder teilnahmeberechtigt sind. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Ortswehrlleitung und der Ortsfeuerwehrausschuss gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrlleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Stadtwehrlleiter und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Stadtwehrlleiter vorzulegen ist.

§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist das verbindende Organ der Stadtfeuerwehr. Er behandelt Fragen der Finanzplanung und grundsätzliche Probleme der Stadtfeuerwehr, dient dem Informationsaustausch und der Koordination von Terminen und Maßnahmen.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrlleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrlleitern und deren Stellvertreter. Stimmberechtigt ist jedoch nur einer der Stellvertreter.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Der zuständige Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Ortsfeuerwehrausschuss

(1) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Er besteht aus dem Ortswehrlleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke aus bis zu 6 weiteren für die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stellvertreter des Ortswehrlleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen teil.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der

Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrlleitung. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienst- und Einsatzorganisation und befindet über Personalangelegenheiten in der Ortsfeuerwehr.

(4) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen sind Niederschriften anzufertigen, die dem Stadtwehrlleiter zur Kenntnis zu geben sind.

§ 14 Stadt- und Ortswehrlleitung

(1) Der Leiter der Feuerwehr Freiberg ist der Sachgebietsleiter Brandschutz der Stadtverwaltung Freiberg. In diesem Amt erfüllt er die Aufgaben des Stadtwehrlleiters.

(2) Der Stadtwehrlleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Dienstverhältnis übertragenen Aufgaben aus.

(3) Der Stadtwehrlleiter soll die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(4) Der jeweiligen Ortswehrlleitung gehören der Ortswehrlleiter und sein(e) Stellvertreter an.

(5) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(6) Ortswehrlleiter und Stellvertreter werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie sind nach der Wahl vom Oberbürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit in ihre Funktion zu berufen.

(7) Der Ortswehrlleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Ortswehrlleiter oder Stellvertreter ein.

(8) Der Ortswehrlleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich. Er unterliegt der Weisung des Stadtwehrlleiters und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,

- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtwehrlleiter vorgelegt werden,

- die Tätigkeit der Zug-, Gruppenführer, Jugendfeuerwehr- und Gerätewarte zu kontrollieren,

- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,

- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und

- Beanstandungen, welche die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Stadtwehrlleiter mitzuteilen.

(9) Die stellvertretenden Ortswehrlleiter haben die Ortswehrlleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Die Ortswehrlleiter und deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 5 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 15 Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug-, Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses vom Ortswehrlleiter bestellt. Der Ortswehrlleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Ortsfeuerwehrausschuss widerrufen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrlleiter zu melden.

§ 16 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss bestellt. Der Ortswehrlleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Ortsfeuerwehrausschuss widerrufen.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.

→ Seite 8

Kurz notiert

Sprechstunde des Friedensrichters

Die nächsten Sprechstunden des Friedensrichters sind am 5. und 19. Mai, jeweils von 16 bis 18 Uhr. Sie finden im Rathaus am Obermarkt statt: im Zimmer 104, im Zwischengeschoß. Zu erreichen ist der Friedensrichter während der Sprechzeit auch unter der Freiburger Rufnummer 273 137 oder per E-Mail: Friedensrichter@Freiberg.de.

Aufgelesen

Katzenmutter und Nachwuchs gefunden



Die Katze ist gerade dreifache Mutter geworden. Gefunden wurde sie mit ihrem Nachwuchs im Haus

Petersstraße 36, zu dem sie aber nicht gehört. Das gepflegte Tier ist etwa drei Jahre alt und sehr zurückhaltend.

Die Stadt Freiberg ist als Fundbehörde zuständig für Fundtiere und deren Unterbringung. Da sie nicht über eigene Räume verfügt, übernimmt diese Aufgabe im Auftrag der Stadt seit Januar 2015 das Tierheim „Anubis“. Fundtiere können hier während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

Tierheim „Anubis“, Löbnitzer Str. 100: Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr und 14.30 bis 16 Uhr. Foto: Fuchs

Aus unseren Partnerstädten

Projekte vertiefen Zusammenhalt

Schulpartnerschaft: Schüler aus Walbrzych besuchen Zetkin-Schule

12 Schüler und drei Lehrer aus Walbrzych waren Ende April zu Gast in Freiberg. Hier besuchten sie vor allem die Zetkin-Schule. Denn zwischen ihr und dem Gymnasium in Walbrzych besteht eine Schulpartnerschaft.

Zum dreitägigen Programm gehörten neben dem Schulbesuch auch ein Stadtrundgang, ein Bowlingabend, ein gemeinsamer Besuch des Johannisbades und eine Fahrt nach Oederan. Denn hier soll künftig auch ein gemeinsames Projekt der Schulen laufen. Nach-

dem sich Schüler und Lehrer in diesem Jahr mit einem Web-Programm für touristische Informationen für die Städte beschäftigt haben, gibt es für die kommenden Jahre vor allem Pläne für die Bereiche Sport und Kultur. So soll u. a. ein Projekt mit der Volkskunstschule in Oederan die Partnerschaft vertiefen.

Die Städtepartnerschaft mit dem polnischen Walbrzych besteht seit 1999. Die Aktivitäten sind vielfältig: Neben regelmäßigen Teilnahmen am Bergstadtfest, dem



Empfang im Rathaus für die Schüler und Lehrer aus Walbrzych. Foto PS

Schwimm-, Fußball- sowie Tanzturnier der Partnerstädte gibt es auch das jährliche Wanderwochenende mit Bürgern beider Städte.

Freiberger Künstler stellen in Gently aus

Gegenausstellung 2016 in der Nikolaikirche geplant

Zehn Künstler aus Freiberg und Umgebung waren vom 7. bis 12. April zusammen mit Stadtrat Konrad Heinze und Andreas Schwinger, Sachgebietsleiter Kultur und Verantwortlicher für Städtepartnerschaften, in Freibergs französischer Partnerstadt Gently. Dort beteiligten sie sich an der Ausstellung „Natur und Zeit“ im Rathaus.

Bürgermeisterin Patricia Tordjman und Stadtrat Konrad Heinze eröffneten die Exposition gemeinsam vor über 80 Gästen. Musikalisch umrahmt wurde die Vernissage von Matthias Brade, der seinen Beitrag mit dem gemeinsamen Singen des Steigerliedes abschloss.

Über 80 Exponate, darunter neun Plastiken, gaben ein eindrucksvolles Bild der Freiburger Kunstszene, wie Volker Träger vom

Verein berichtet. Unter den Gästen war auch die Delegation des Schollgymnasiums, die eine Woche bei Schülern aus Gently zu Gast war. Auf deren Programm standen Besichtigungen ebenso, wie die Teilnahme am Schulunterricht.

Im Vorfeld der Vernissage hatten sich Tordjman und Heinze über gemeinsame Projekte der Städte im laufenden Jahr und 2016 ausgetauscht. Dazu zählen eine erste Bürgerreise aus Gently nach Sachsen und gegenseitige Besuche der Fußballmannschaften ebenso wie die Teilnahme französischer Jugendlicher am Jugendcamp der Partnerstädte Ende Mai in Freiberg. Für 2016 sind dann der Gegenbesuch französischer Künstler in Freiberg und ein Konzert des Chores „Eurydike“ in der Petrikerkirche geplant.

Das Wochenende in Gently war für die Freiburger geprägt von Atelierbesuchen bei ihren französischen Partnern. Wie Andreas Schwinger informierte, beinhaltet das Projekt „ZIG ZAG“ von Gently die Öffnung von mehr als 20 Ateliers für Kunstinteressierte.

Parallel dazu war auch die Ausstellung im Rathaus von Gently geöffnet, die von den Freibergern betreut wurde. Über 50 Besucher kamen täglich und informierten sich über die Arbeit des Vereins. Auch Kaufinteressenten waren darunter.

Die Ausstellung, die bis zum 19. April zu sehen war, wurde insbesondere von Schulklassen aus Gently im Rahmen des Unterrichts besucht.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Freiberg (Feuerwehrsatzung)

→ Seite 7

§ 17 Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Der Ortsfeuerwehrausschuss prüft die persönliche und fachliche Eignung für das Amt und lässt sich das persönliche Einverständnis zur Kandidatur schriftlich bestätigen.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Stadtwahlleiter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr einschließlich der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.

(5) Die Wahl des Ortswahlleiters und seines/seiner Stellvertreter(s) erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein

Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl weiterer Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Zustimmung zu geben. Stimmt der Oberbürgermeister dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswahlleiters oder seines/seiner Stellvertreter(s) nicht zustande oder stimmt der Oberbürgermeister dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Ortsfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Stadtwahlleiter nimmt dann die Berufung der Wehrleiter nach § 14 Abs. 6 vor.

§ 18 Schlussbestimmungen

Der Amtsleiter des Ordnungsamtes wird ermächtigt, Dienstanweisungen bzw. -ordnungen zur Präzisierung dieser Satzung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss zu erlassen.

§ 19 Sprachliche und verantwortliche Gleichstellung

Wenn in dieser Satzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 16. Dezember 1996 außer Kraft.

Freiberg, 07.04.2015

Bernd-Erwin Schramm

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein

Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

(1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

(2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

(3) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

(4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 07.04.2015

Bernd-Erwin Schramm

Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Anlage 1 der Richtlinie der Stadt Freiberg zur Überlassung städtischer Sportstätten an Dritte (Sportstättenvergaberichtlinie - SVR)

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 02.04.2015 die Anlage 1 zur Sportstättenvergaberichtlinie vom 08.11.2013 geändert. Die Änderung mit Wirkung zum 01.04.2015 wird hiermit bekannt gegeben.

Freiberg, 30.04.2015




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Sportstättenvergaberichtlinie der Stadt Freiberg

Einteilung der städtischen Sportstätten

(Einteilung in Kategorien nach der Größe der hindernisfreien Sportfläche und dem Qualitätzustand der Sportstätte)

1. Sporthallen (inkl. Außensportanlage, wenn nicht gesondert aufgeführt)

Kategorie I über 1215 m²

Heubner-Sporthalle, Nutzung von 4 Hallenteilen (bei Ausübung einer Sportart)

Kategorie II 800 bis 1215 m²

Ernst-Grube-Sporthalle, Spielhalle

Heubner-Sporthalle, Nutzung von 2 bzw. 3 Hallenteilen (bei Ausübung einer Sportart)
Sporthalle „Ulrich Rülein von Calw“, Nutzung von 2 bzw. 3 Hallenteilen (bei Ausübung einer Sportart)

Kategorie III 300 bis 799 m²

Sporthalle der GS „C. Böhme“

Sporthalle der OS „P. v. Ohain“

Heubner-Sporthalle, Nutzung eines Hallenteils

Ernst-Grube-Sporthalle, Spielhalle, Nutzung eines Hallenteils

Ernst-Grube-Sporthalle, Gymnastikhalle

Sporthalle „Ulrich Rülein von Calw“, Nutzung eines Hallenteils

Spezifische Sportarten

Leichtathletik, Fußball, Handball, Hockey

Handball, Aerobic, Fußball, Badminton, Leichtathletik

Basketball (Halle 2 u. 3), Hockey, Aerobic, Volleyball, Leichtathletik
Leichtathletik, Fußball, Handball, Hockey, Badminton, Basketball, Volleyball, Faustball, Tischtennis

Ballspielarten, Leichtathletik, Gymnastik, Kampfsport
Ballspielarten, Leichtathletik
Gymnastik, Kampfsport

Volleyball (1,2,3,4), Badminton (1, 4), Radball (Halle 3), Fußball, Leichtathletik, Basketball, Handball (Torwarttraining), Handball (Torwarttraining), Fußball (Torwarttraining), Volleyball, Turnen

Gymnastik, Geräteturnen, Kampfsport, Tischtennis
Volleyball, Basketball, Tischtennis, Badminton

Sporthalle der GS „K. Günzel“

Jahnsportstätte, Halle I

Kategorie IV 140 bis 299 m²

Sporthalle des Geschwister-Scholl-Gymnasiums „Kreuzgasse“

Sporthalle der GS und OS „C. Winkler“

Turnhalle der GS „G. Silbermann“

Sporthalle des FZ „K. Kollwitz“

Sporthalle an der Anton- Günther-Straße

Jahnsportstätte, Halle III (Judohalle)

Kategorie V unter 140 m² oder schlechter Hallenzustand

Jahnsportstätte, Halle II

Kraftraum Heubner-Sporthalle

Kraftraum Ernst-Grube-Halle

Schulungsraum Ernst-Grube-Halle

(vermietet an die HSG)

Versammlungsraum Platz der Einheit

2. Sportfreianlagen

Kategorie I

Platz der Einheit, Leichtathletische Anlagen

Kategorie II

Außenanlage der Sporthalle „Ulrich Rülein von Calw“, Leichtathletische Anlagen

3. Sportplätze

Kategorie I

Platz der Einheit, Stadion

2. Rasenplatz, Kunstrasen Großspielfeld

Kleinwaltersdorf Kunstrasen, Großspielfeld

Kategorie II

Platz der Einheit, Kunstrasen Kleinspielfeld

Kleinwaltersdorf, Kunstrasen Kleinspielfeld

Außenanlage der Sporthalle „U. Rülein von Calw“, Kunststoffrasenplatz Kleinspielfeld, Tennisplatz

Kategorie III

entfällt

Ballspielarten, Leichtathletik, Tischtennis, Volleyball
Sportklettern, Tanzsport, Turnen, Badminton, Gymnastik, Prellball

allgemeine Nutzung, außer Fußball

allgemeine Nutzung, außer Fußball
Gymnastik, Kinderturnen, Aerobic
Kampfsport, Gymnastik
Boxen, Kampfsport, Tanzsport, Gymnastik

Judo, Kampfsport

Gymnastik, Tanzsport, Kampfsport (bei Einzelnutzung)

(bei Einzelnutzung)
Tagungen, Versammlungen, Schulungen und Absicherung von Sportveranstaltungen

Versammlungen, Schulungen und Absicherung von Sportveranstaltungen

Leichtathletik

Leichtathletik

Fußball, Leichtathletik, Casting, andere Großveranstaltungen

Fußball, Sportfeste, andere Großveranstaltungen

Fußball, Leichtathletik, Casting, andere Großveranstaltungen

Fußball, Sportfeste, andere Großveranstaltungen

Hockey, Fußball, Tennis, andere Großveranstaltungen

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Einrichtung eines Briefwahlbüros in der Stadtverwaltung Freiberg für die Oberbürgermeister- und Landratswahl am 07. Juni 2015 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 21. Juni 2015

Die Stadtverwaltung Freiberg richtet für die wahlberechtigten Bürger und Bürgerinnen der Stadt Freiberg, die am Tag der Wahl am 07. Juni 2015 und am Tag des etwaigen zweiten Wahlganges am 21. Juni 2015 verhindert sind und deshalb nicht das für sie zuständige Wahllokal zur Abgabe ihrer Stimme aufsuchen können, ein Briefwahlbüro ein. Das Briefwahlbüro ist zuständig für die Erteilung von Wahlscheinen und damit für die Ausgabe der Briefwahlunterlagen.

Nachdem Sie den Wahlschein und die Wahlunterlagen erhalten haben, können Sie, sofern Sie dies wollen, in den aufgestellten Wahlkabinen sofort von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und den Wahlbrief alsdann im Briefwahlbüro wieder abgeben.

Dieses Verfahren erlaubt es Ihnen, schnell und bequem von Ihrem Recht auf Briefwahl

Gebrauch zu machen und erspart der Stadtverwaltung Freiberg erhebliche Kosten.

Das Briefwahlbüro befindet sich in der Stadtverwaltung Freiberg, Obermarkt 24 (Rathaus), 1. Obergeschoss, Raum 218. Es ist barrierefrei erreichbar.

Für den Tag der Wahl am 07. Juni 2015 hat das Briefwahlbüro vom 26.05.2015 bis einschließlich 05.06.2015 wie folgt geöffnet:

Montag	9:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Freitag, 05.06.2015	9:00 bis 16:00 Uhr

Zusätzlich zu den o. g. Öffnungszeiten steht das Briefwahlbüro für die Bearbeitung von Wahlscheinen in den Fällen des § 14 Abs. 12 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KomWO), (verlorene Wahlscheine) am Samstag, 06.06.2015 zwischen 9:00 und 12:00 Uhr

und für die Fälle des § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 KomWO (Bearbeitung ungewöhnlicher Fälle, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung) auch am Sonntag, 07.06.2015 zwischen 8:00 und 15:00 Uhr zur Verfügung.

Für den Tag des etwaigen zweiten Wahlganges am 21. Juni 2015 hat das Briefwahlbüro vom 17.06.2015 bis einschließlich 19.06.2015 wie folgt geöffnet:

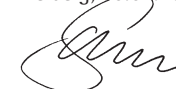
Mittwoch	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 16:00 Uhr

Zusätzlich zu den o. g. Öffnungszeiten steht das Briefwahlbüro für die Bearbeitung von Wahlscheinen in den Fällen des § 14 Abs. 12 Satz 2 KomWO (verlorene Wahlscheine) am Samstag, 20.06.2015 zwischen 9:00 und 12:00 Uhr

und für die Fälle des § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 KomWO (Bearbeitung ungewöhnlicher Fälle, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung) auch

am Sonntag, 21.06.2015 zwischen 8:00 und 15:00 Uhr zur Verfügung.

Freiberg, 10.04.2015




Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

B173: Ausbau ab Juli

Bauarbeiten erfolgen abschnittsweise 2015 und 2016

Eine neue Großbaustelle kommt auf die Freiburger zu: Ab Juli wird die B173 in Freiberg zwischen der Annaberger Straße und der Eheren Schlange erneuert.

Die Bauarbeiten werden 2015 und 2016 in mehreren Abschnitten realisiert: zunächst im Bereich zwischen der Eheren Schlange bis zur Einfahrt Parkhaus Fischerstraße. 2016 folgt der Abschnitt zwischen Parkhaus Fischerstraße und der Kreuzung Bebelplatz. Außerdem werden 2016 in Verbindung mit den Bauarbeiten auf

der B173 notwendige Kanalbauarbeiten im Bereich der kleinen Hornstraße vom Helmertplatz bis zum Platz der Oktoberopfer durchgeführt.

Für den überwiegenden Teil der Bauarbeiten muss die Bundesstraße voll gesperrt werden. Dazu wird der überörtliche Verkehr in beiden Richtungen über die B101, den Meißner Ring und Donatsring großräumig umgeleitet. Die notwendige Zufahrt von Rettungs-, Anliefer- und Versorgungsfahrzeugen ist gewährleistet.

Oststraße: Bauarbeiten bis Oktober

Kanalisation und Rohrnetz werden erneuert

In der Oststraße wird seit Anfang April bis voraussichtlich 16. Oktober die öffentliche Mischwasserkanalisation erneuert. Parallel dazu tauscht der Wasserzweckverband Freiberg das Rohrnetz des Trinkwassers aus. Auftraggeber der Baumaßnahme ist die Freiburger Abwasserbeseitigung, ein Eigenbetrieb der Stadt Freiberg.

Die notwendigen Arbeiten werden in Teilabschnitten ausgeführt: Der Bauabschnitt zwischen Schmiedestraße und Jun-

gestraße wird unter halbseitiger Sperrung erfolgen. Um die Arbeiten von der Jungestraße bis zur Albert-Funk-Straße durchführen zu können, wird der entsprechende Straßenabschnitt voll gesperrt werden.

Alle vom Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer, Anwohner und Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die unvermeidlichen Beeinträchtigungen gebeten. Alle Beteiligten sind bemüht, diese so gering wie möglich zu halten.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Freiberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Oberbürgermeister und zum Landrat am Sonntag, dem 07. Juni 2015 in der Stadt Freiberg

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Freiberg wird in der Zeit vom 18. bis 22. Mai 2015 - während der folgenden Öffnungszeiten -

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Freiberg, Obermarkt 24 (Rathaus), 2. Obergeschoss, Zimmer 304 in 09599 Freiberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich eine Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Person ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt Freiberg bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für einen gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Öffnungszeiten, spätestens am 22. Mai 2015

bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Freiberg, Obermarkt 24 (Rathaus), 2. Obergeschoss, Zimmer 304 in 09599 Freiberg einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Auf der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Montag	9:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:30 Uhr
Sonnabend	9:00 bis 12:30 Uhr

in der Stadtverwaltung Freiberg, Bürgerbüro, Obermarkt 21, Erdgeschoss, Infothek, 09599 Freiberg zur Einsichtnahme aus.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Freiberg oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Ver-

schulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 22. Mai 2015 zu beantragen.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder

c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Der Antrag kann gemeinsam für die Wahl (erster Wahlgang) und für den etwaigen zweiten Wahlgang gestellt werden.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2015, 16:00 Uhr und für den etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 19. Juni 2015, 16:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Freiberg, Obermarkt 24 (Rathaus), 1. Obergeschoss, Raum 218 (Ratssaal), 09599 Freiberg mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt (Formular unter der Internetadresse www.freiberg.de). Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind Familiennamen, Vornamen, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. am Tag des zweiten Wahlganges, jeweils bis 15:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Freiberg, Obermarkt 24 (Rathaus), 1. Obergeschoss, Raum 218 (Ratssaal), 09599 Freiberg gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag bzw. zum Tag des zweiten Wahlganges, jeweils 15:00 Uhr, stellen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Sonnabend vor dem Wahltag bzw. bis zum Sonnabend vor dem Tag des zweiten Wahlganges, jeweils 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel für die Ober-

- einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Stadt Freiberg, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und die Wahlbezirksnummer angegeben sind und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Freiberg vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit dem Stimmzettelschlag, den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadt Freiberg gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. am Tag des zweiten Wahlganges jeweils bis 18:00 Uhr eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Freiberg, 10.04.2015



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister



Sprint durch Freiberg mit Kompass und Spezialkarte

Orientierungslauf: Weltranglistenlauf und Deutsche Meisterschaften im Mai in Freiberg

Freiberg wird im Mai erstmals Austragungsort der Deutschen Meisterschaften im Sprint-Orientierungslauf. Mit seinem Campus und der historischen Altstadt bietet die Stadt viel Abwechslung – sowohl für den Vorlauf als auch das Sprintfinale – und sei somit ein „optimales Gelände“ für diesen Wettkampf.

Rund 700 Sportler/-innen aus dem gesamten Bundesgebiet werden dazu in der Universitätsstadt erwartet. Da dieser Wettkampf zugleich Weltranglistenlauf ist, rechnet der Veranstalter, der Orientierungssportverein Dresden (OSV), zudem mit etlichen internationalen Eliteläufern/-innen – vor allem aus der Schweiz und Skandinavien.

„Es wird ein nationaler Höhepunkt mit internationalem Flair“, freut sich Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm, dass gerade im Jubiläumsjahr „250 Jahre TU Bergakademie“ dieser Wettkampf so zahlreiche sportliche Gäste nach Freiberg bringt.

Start des großen Wettkampfes ist am Vormittag des 9. Mai. Auf dem Campus werden zunächst die Qualifikationsläufe ausgetragen. Schon hier gilt es, eine gute

Balance zwischen ausreichendem Lauftempo und der eigenen Fitness zu finden. Denn Überanstrengung sollte vermieden werden, immerhin starten bereits am Nachmittag in der Freiburger Innenstadt die Finalläufe, deren Ziel der Obermarkt sein wird.

Mit im Boot bei den Vorbereitungen ist neben der Stadtverwaltung Freiberg auch die TU Bergakademie Freiberg. Dennoch hoffen die Veranstalter auf Hilfe aus der Bevölkerung. „Für einige Standorte in der Innenstadt brauchen wir noch interessante Postenstandorte“, erklärt Chefbahnleger Heiko Gossel vom OSV. Nur so könnten schwierige, aber auch faire Strecken angeboten werden.

Die Bahnleger werden in den nächsten Wochen schon einzelne, geeignete Objekte auswählen. Dazu wird auch die Mithilfe vor allem der Anwohner der Freiburger Innenstadt benötigt, denn die Kontrollposten werden an „normalen“, zum Stadtbild gehörenden Objekten wie Zäunen, Hausecken, Brunnen, Einzelbäumen, kleinen Mauern usw. hängen bzw. aufgestellt werden. Die Posten sind für einen reibungslosen Ablauf

notwendig und dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

Außerdem können sich alle Interessierten in dieser Natursportart selbst ausprobieren. Es werden offene Strecken verschiedener Länge angeboten. Dafür kann sich im Wettkampfbereich an der Sporthalle Ulrich-Rülein-von-Calw (Meißner Ring 20c) jeder Freiburger zwischen 11 und 15 Uhr registrieren und einweisen lassen und die eigene Stadt einmal aus einem anderen Blickwinkel kennen lernen – u. a. mit einer Spezialkarte, die an Genauigkeit jeden Stadtplan weit in den Schatten stellt.

Gegen 17.30 Uhr ist die Flower-Zeremonie für die Elite-Klassen auf dem Obermarkt geplant.

Der Orientierungslauf ist ein Lauf im Gelände, bei dem mehrere Kontrollpunkte festgelegt sind, die mit Hilfe von Spezialkarten und Kompass erreicht werden müssen. Die optimale Route wählt der Läufer hierbei selbst. Er verlangt neben körperlicher Fitness auch ein hohes Maß an geistiger Leistung.

Mehr Infos: www.sprint-dm-ol.de

Auf ins Kornhaus

Ausleihe künftig komfortabler



Ein neuer Service für die neue Stadtbibliothek im Kornhaus

wird vorbereitet: Die Bibliotheksmitarbeiter sind jetzt in der Handhabung der RFID-Technik geschult worden. Mit dieser Technik wird erstmals der Bestand der Bibliothek gegen Diebstahl gesichert und die Nutzer der Bibliothek haben die Möglichkeit, ihre Medien selbst zu verbuchen und zurückzugeben.

Mit RFID, Radio Frequency Identification (d.h. für Funkerkennung), werden Daten mittels Radiowellen übertragen. Der Nutzer muss für seine Ausleihe oder Rückgabe lediglich seine Medien auf das Lesegerät legen. Alle Medien der Stadtbibliothek, vom Buch bis zur DVD, sind mit entsprechenden Chips ausgestattet. So werden die Medien automatisch eingelesen und auf dem persönlichen Bibliothekskonto gebucht. Gleichzeitig werden die Etiketten entschert.

Stellenausschreibung

Im Sachgebiet Brandschutz des Ordnungsamtes der Stadtverwaltung Freiberg ist zum 01.07.2015 die Stelle

einer Mitarbeiterin/ eines Mitarbeiters der hauptamtlichen Feuerwehr

im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst zu besetzen. Die Stelle ist dem unmittelbaren Einsatzdienst zugeordnet.

Die Bewerber/innen sollten die Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich absolviert haben, mindestens jedoch eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im handwerklichen oder technischen Bereich und die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr vorweisen können. Sofern die Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst noch nicht vorhanden ist, muss die Bereitschaft bestehen, diese zweijährige Brandmeisters Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule Sachsen zu absolvieren.

Weiterhin müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- auf Grund der Altersstruktur unserer Feuerwehr maximales Alter von 30 Jahren
- Nachweis Ihres einwandfreien Leumunds durch ein Führungszeugnis
- über den Führerschein Klasse C verfügen
- gesundheitliche Eignung.

Die gesundheitliche Eignung wird auch im Rahmen einer betriebsärztlichen Untersuchung festgestellt.

Unbedingte Voraussetzung für eine Einstellung ist zudem ein Wohnsitz in Freiberg oder die Bereitschaft zum kurzfristigen Wohnsitzwechsel.

Wenn Sie darüber hinaus über persönliche Eigenschaften wie

- schnelle Reaktionsfähigkeit und rasche Entscheidungsfindung in Gefahrensituationen
- manuelle, handwerkliche Geschicklichkeit
- Mobilität, Flexibilität, Teamfähigkeit sowie
- punktuell hohe psychische und physische Belastbarkeit und emotionale Stabilität verfügen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Tätigkeit ist zurzeit im 24-Stunden-Dienst organisiert. Die Vergütung ergibt sich je nach Ausbildungsstand und konkretem Einsatz aus der Entgeltgruppe 5 oder Entgeltgruppe 6 TVöD.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **22.05.2015** an die

Stadtverwaltung Freiberg
Haupt- und Personalamt
Sachgebiet Personalwesen
Obermarkt 24
09599 Freiberg.



Kosten für die Wahrnehmung eines Vorstellungsgesprächs werden nicht erstattet. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Flemming unter Tel. 03731/273 144 gerne zur Verfügung.

Buchstraße wird ausgebaut Baubeginn am 4. Mai

1. Bauabschnitt zwischen Lange Straße und Humboldtstraße

Nachdem die Vergabe der Gesamtbauleistungen an das Unternehmen Landschaftsgestaltung, Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH aus Freiberg erfolgt ist, wird ab dem 04.05.2015 die Buchstraße, zwischen Lange Straße und Humboldtstraße, grundhaft ausgebaut.

Im Vorfeld der Straßenbaumaßnahmen wird der Mischwassersammelkanal einschl. Anschlusskanäle im öffentlichen Bereich im Auftrag des Eigenbetriebes der Stadt Freiberg FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG erneuert sowie die Trinkwasserleitung im Auftrag des Wasserzweckverbandes Freiberg ausgewechselt.

Anschließend werden die Gasleitung im Auftrag der Freiburger Erdgas GmbH und die Elektrokabel in Teilabschnitten im Auftrag der Freiburger Stromversorgung GmbH sowie verschiedene andere Kabel durch die jeweiligen Versorgungsunternehmen neu verlegt.

Die Baumaßnahme beginnt mit Arbeiten zur Erneuerung des Mischwassersammelkanals und der Anlagen der Trinkwasserversorgung in der Einmündung Buchstraße/Lange Straße. Dazu macht sich eine befristete Vollsperrung der Lange Straße erforderlich. Anschließend erfolgen die Bauarbeiten für die oben genannten Leitungsneu- und -umverlegungen in Richtung Humboldtstraße. Die dazu erforderlichen Arbeiten werden zum Teil parallel laufend durchgeführt. Mit den Straßenbauarbeiten soll hier ab Mitte August 2015 begonnen werden. Die Gesamtfertigstellung ist für Ende September 2015 vorgesehen.

Die Gesamtmaßnahme wird unter Vollsperrung der Buchstraße im genannten Abschnitt durchgeführt. Eine Umleitung wird entsprechend ausgeschildert.

Während der Bauzeit des Kreuzungsbereiches Buchstraße/Lange Straße wird die Umleitung voraussichtlich über die Humboldtstraße/Bahnhofstraße/Berthelsdorfer Straße erfolgen.

Für notwendige Verkehrsbewegungen, wie Rettungsfahrzeuge, Anliefer- und Versorgungsfahrzeuge, wird während der Baudurchführung eine beschränkte Befahrbarkeit in Abstimmung mit dem Ausführungsunternehmen LSTW GmbH gewährleistet. Die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke wird jederzeit gesichert.

Für Anfragen bzw. Anliegen stehen Ihnen das Tiefbauamt der Stadt Freiberg, Heubnerstraße 15, Frau Lohse, Tel. 0 37 31 / 273 482, die FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG, Münzbachtal 128, Frau Unger, Tel. 0 37 31 / 26 58 22, der Wasserzweckverband Freiberg, Hegelstraße 45, Herr Wagner, Tel. 0 37 31 / 78 44 3, die Freiburger Erdgas GmbH, Poststraße 5, Herr Thiele (inetz GmbH) Tel. 01 51 / 14 85 00 56 für die Gasleitungsverlegung und die Freiburger Stromversorgung GmbH, Poststraße 5, Herr Taube (MITNETZ STROM), Tel. 0 37 31 / 70 54 71, zur Verfügung.

Wir bitten alle von den Baumaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer, Gewerbetreibenden und Anwohner um Verständnis für die unvermeidlichen Einschränkungen, Behinderungen, Belästigungen und Erschwernisse. Alle Beteiligten sind bemüht, diese so gering wie möglich zu halten.

Stadtverwaltung Freiberg, Tiefbauamt
FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG,
Eigenbetrieb der Stadt Freiberg
Wasserzweckverband Freiberg
Freiburger Erdgas GmbH
Freiburger Stromversorgung GmbH

Bewegende Ausstellung gegen das Vergessen

„We are still here“ noch bis 17. Mai in Nikolaikirche und Theater – Konzert am 7. Mai

Ein kleiner Zettel mit der Aufschrift „Vernichtung durch Arbeit“ has failed. We are still here“ war der Auslöser für eine bewegende Ausstellung in Freiberg, die am 11. April in der Nikolaikirche eröffnet worden und noch bis Mitte Mai zu sehen ist.

Geschrieben hatte diesen Zettel Jana Zimmer im September 2007, als sie an der Gedenktafel für die rund 1000 Zwangsarbeiterinnen des Freiburger Außenlagers des KZ Flossenbürg am heutigen Landratsamt aufsuchte. Sie ist eine der drei Künstlerinnen aus drei Generationen und drei Ländern, die in dieser Exposition ihre Werke anlässlich des 70. Jahrestages von Kriegsende und Befreiung zeigen.

„We are still here“ nannten die Geschichtswerkstatt Freiberg des Regionalen Bildungszentrums Eckert gGmbH, das Bildungswerk Weiterdenken der Heinrich-Böll-Stiftung

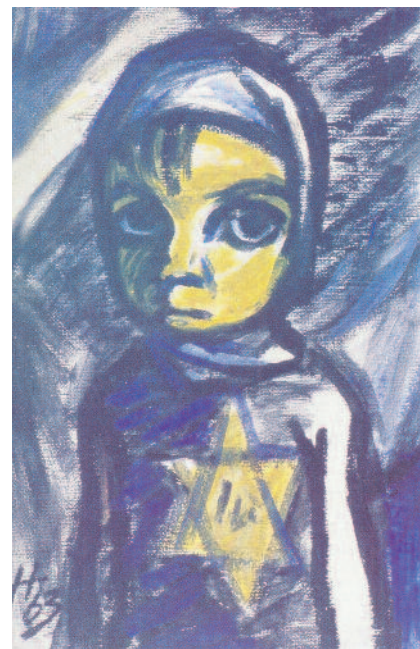
Sachsen und die Stadt Freiberg dies Kunst- und Begegnungsprojekt mit internationaler, zeitgenössischer Kunst. Initiiert hat es der Freiburger Bürgerpreisträger Dr. Michael Düsing, der zur Vernissage berührende Worte fand – für eine Zeit, die in der Freiburger Geschichtsschreibung nahezu still geschwiegen worden sei, für das erlittene Leid der rund 1000 Zwangsarbeiterinnen in Freiberg und für die Kraft der Überlebenden sowie das Engagement der anwesenden Künstlerinnen.

„We are still here“ sei „ein Bekenntnis zu Menschenwürde und Toleranz und macht stark in der Auseinandersetzung mit dem Terror unserer Gegenwart“, betonte Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm zur Vernissage. „Mehr denn je seit Ende des 2. Weltkrieges ist die Mahnung angemessen: Wer in einer Demokratie einschläft, kann in einer Diktatur aufwachen!“

Im Mittelsächsischen Theater Freiberg sind zeitgleich Kinderzeichnungen aus dem Ghetto Theresienstadt zu sehen, die als „Zeitzeugenschaft“ der nationalsozialistischen Verfolgung Einblicke in die Realität verfolgter jüdischer Mädchen geben: der Zyklus „Zeichne, was Du siehst“ mit Kinderzeichnungen der 12-jährigen Helga Weiss und die Theresienstädter Kinderzeichnungen von Marketa Zimmerová, der 1944 in Auschwitz ermordeten Halbschwester von einer der ausstellenden Künstlerinnen, Jana Zimmer.

Zu sehen ist das Kunst- und Begegnungsprojekt noch bis 17. Mai, jeweils von Mittwoch bis Sonntag, 11 bis 17 Uhr in der Nikolaikirche. Im Mittelsächsischen Theater sind die Ausstellungsstücke zu den Vorstellungen zu sehen.

„Warum?“ nannte Helga Hoskova-Weissova dieses Bild, das noch bis 17. Mai in der Nikolaikirche zu sehen ist. (Druck Ausstellungenskatalog)



Konzert in der Nikolaikirche

Donnerstag, 7. Mai 2015, 19:30 Uhr

We are still here – das Konzert mit den weltberühmten tschechischen Interpreten Dominika Weiss Hošková (Violoncello) & Jiri Hošek (Violoncello & Klavier)

Konzert- und Tagungshalle Nikolaikirche
An der Nikolaikirche 1, 09599 Freiberg,
Telefon: 03731/ 200 270
Öffnungszeiten: Mittwoch bis Sonntag:
11 bis 17 Uhr

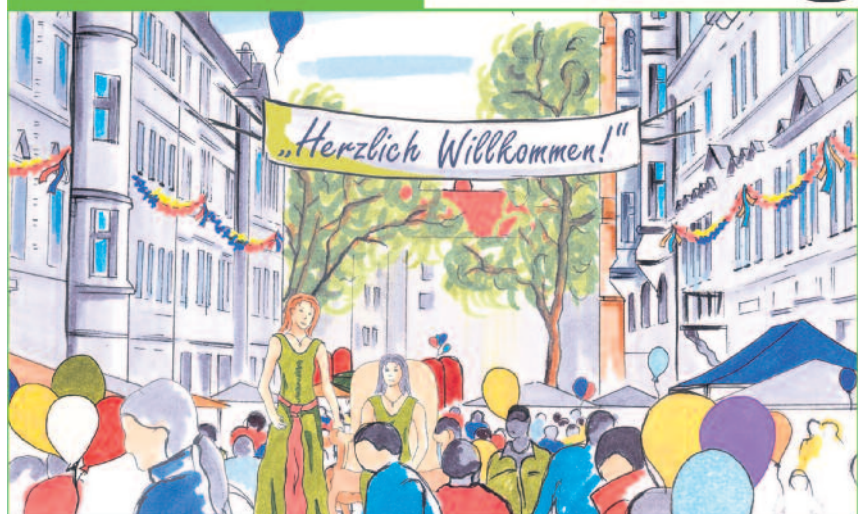
Mittelsächsisches Theater
Borngasse 1, 09599 Freiberg,
Telefon 03731/ 35 820



Schüler des Geschichtskurses des Beruflichen Gymnasiums ließen in Erinnerung an die Zwangsarbeiterinnen in Freiberg Luftballons mit deren Namen aufsteigen. Foto: AS

Frühlingsfest in Freiberg

Infos unter: www.freiberg-service.de



Verkaufsoffener Sonntag
3. Mai 2015, 13 – 18 Uhr
in Altstadt und Poststraße

www.bergstadtfest.de

JUMP JUMP Arena mit **Andreas Bourani**

Jetzt Karten sichern! | 27. Juni 2015 | 7 Euro

30. Bergstadtfest Freiberg 2015 (25.06. – 28.06.)
Obermarkt Freiberg | Einlass 17.00 Uhr

Tickets:

Tourist-Information Freiberg, Reservix,
Eventim und [Freie Presse](http://www.freiepresse.de)

Veranstalter:

SILBERSTADT FREIBERG
Kultur-Stadt-Marketing